

Geschäftsreglement der Begutachtungsstelle für Drehbuchkonflikte

Fassung vom 7. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit und Organisation der Begutachtungsstelle	1
1.1	Aufgabe der Begutachtungsstelle	1
1.2	Die Trägerorganisationen	1
1.3	Die Geschäftsstelle	1
1.4	Die Expertinnen und Experten	2
2	Grundsätze des Verfahrens vor der Begutachtungsstelle	2
2.1	Form und Verfahrenssprache	2
2.2	Verhandlungsgrundsatz	2
2.3	Unabhängigkeit	2
2.4	Vertraulichkeit des Verfahrens	3
2.5	Fristenberechnung und Fristeinhaltung	3
3	Ablauf des Begutachtungsverfahrens	3
3.1	Berechtigung zur Gesuchstellung	3
3.2	Form des Gesuchs	3
3.3	Kostenbeteiligung der Parteien	4
3.4	Prüfung von Zuständigkeit und Form	4
3.5	Expertenwahl und Beauftragung	4
3.6	Begutachtung des Drehbuchs	4
3.7	Eröffnung und Berichtigung des Gutachtens	5
3.8	Rechtswirkung des Gutachtens	5
4	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	5

1 Zuständigkeit und Organisation der Begutachtungsstelle

1.1 Aufgabe der Begutachtungsstelle

Das vorliegende Geschäftsreglement legt die Organisation und Geschäftsabläufe der Begutachtungsstelle für Drehbuchkonflikte fest und konkretisiert den Ablauf des Begutachtungsverfahrens.

Die Begutachtungsstelle für Drehbuchkonflikte ist eine Dienstleistung der Trägerorganisationen ARF/FDS, SSA, SUISSIMAGE und SRG und bietet ein kostengünstiges und unabhängiges Begutachtungsverfahren zur Festlegung der geleisteten schöpferischen Anteile bei Drehbüchern. Damit soll die einvernehmliche Beilegung von Drehbuchkonflikten gefördert werden.

1.2 Die Trägerorganisationen

Die Trägerorganisationen ARF/FDS, SSA, SUISSIMAGE und SRG bilden in Bezug auf die Begutachtungsstelle für Drehbuchkonflikte eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Recht. Die Trägerorganisationen errichten gemeinsam eine Geschäftsstelle und bestimmen eine Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Begutachtungsstelle hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

1.3 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet, welche/r die Begutachtungsstelle sowie die Begutachtungsverfahren in administrativer und fachlicher Hinsicht gemäss den Bestimmungen dieses Geschäftsreglements führt.

Die Geschäftsstelle untersteht in organisatorischer und administrativer Hinsicht den einstimmigen Beschlüssen der Trägerorganisationen. Hinsichtlich der Führung von Begutachtungsverfahren ist die Geschäftsstelle im Rahmen dieses Geschäftsreglements unabhängig und untersteht keinen Weisungen der Trägerorganisationen.

1.4 Die Expertinnen und Experten

Die Trägerorganisationen bestimmen unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter eine Gruppe von internationalen Expertinnen und Experten, welche über ausgewiesene Erfahrung im Verfassen von Drehbüchern aufweisen.

Die Expertinnen und Experten werden auf unbefristete Zeit ernannt und schliessen mit der Geschäftsstelle eine Gutachtervereinbarung. Die Tätigkeit der Expertinnen und Experten endet entweder mit ihrem schriftlichen Rücktritt oder der schriftlichen Abberufung durch die Trägerorganisationen.

Die Expertinnen und Experten erstellen gemäss den Bestimmungen dieses Geschäftsreglements Gutachten über die schöpferischen Anteile, die die Autoren einer Drehbuchfassung geleistet haben.

2 Grundsätze des Verfahrens vor der Begutachtungsstelle

2.1 Form und Verfahrenssprache

Das Verfahren vor der Begutachtungsstelle wird nach Wahl der Gesuchsteller auf Deutsch oder Französisch geführt. Alle Unterlagen sind in der gewählten Verfahrenssprache abzufassen oder in diese zu übersetzen. Falls die Übersetzung der Unterlagen unzumutbar ist, kann die Begutachtungsstelle ausnahmsweise Unterlagen in anderen Sprachen entgegennehmen.

Das Verfahren vor der Begutachtungsstelle wird ausschliesslich in Textform geführt. Mündliche Eingaben sind unzulässig und werden nicht zu den Akten genommen. Alle Eingaben müssen an die von der Geschäftsstelle bezeichnete Emailadresse erfolgen. Der Eingang von Eingaben wird von der Geschäftsstelle jeweils per Emailantwort bestätigt.

Die Geschäftsstelle wird alle verfahrensleitenden Informationen an die von den Gesuchstellern angegebenen Emailadressen senden mit der Aufforderung zur Abgabe einer Lesebestätigung. Die Gesuchsteller sind gehalten, den Erhalt entsprechender Emails zu bestätigen.

2.2 Verhandlungsgrundsatz

Die Gesuchsteller haben in ihrem Gesuch alle Tatsachen darzulegen und alle damit verbundenen Beweismittel beizulegen, welche für die Beurteilung der schöpferischen Anteile der an der betreffenden Drehbuchversion beteiligten Autoren erforderlich sind. Die Gesuchsteller sind zur objektiven, vollständigen und wahrheitsgetreuen Darstellung des Sachverhalts verpflichtet.

Die Geschäftsstelle oder die Expertinnen und Experten nehmen keine zusätzlichen Abklärungen hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung der Gesuchsteller vor, sondern stützen das Gutachten alleine auf deren Ausführungen und die miteingereichten Beweismittel. Sie gehen dabei davon aus, dass die jeweiligen Sachverhaltsdarstellungen vollumfänglich korrekt sind.

2.3 Unabhängigkeit

Die Geschäftsstelle sowie die Expertinnen und Experten sind unabhängig und nach Treu und Glauben verpflichtet, alle in einem Begutachtungsverfahren involvierten Personen gleich zu behandeln.

Expertinnen und Experten treten von sich aus in den in den Ausstand, wenn sie (i) mit einer involvierten Person (z.B. Autorin oder Autor, Produzentin oder Produzent usw.) verwandt, bekannt, befreundet oder verfeindet sind; (ii) ein persönliches Interesse an der Sache haben oder (iii) sonst wie befangen sind bzw. den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

2.4 Vertraulichkeit des Verfahrens

Die Geschäftsstelle sowie die Expertinnen und Experten sind gegenüber den Trägerorganisationen und gegenüber Dritten zur Geheimhaltung hinsichtlich der Begutachtungsverfahren verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht umfasst insbesondere die Namen der in ein Verfahren involvierten Personen.

Die Geschäftsstelle wird zur Wahrung der beidseitigen Neutralität die Identität der Gesuchsteller gegenüber den Expertinnen und Experten möglichst geheim halten und die mit der Begutachtung beauftragte Expertin oder Experte den Gesuchstellern nicht offenlegen.

2.5 Fristenberechnung und Fristeinhaltung

Alle Fristen berechnen sich nach Tagen. Sie werden durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst und beginnen jeweils am folgenden Tag zu laufen.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Ort der Geschäftsstelle gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

Die Frist für eine Eingabe ist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse der Geschäftsstelle spätestens am letzten Tag der Frist durch deren Informatiksystem bestätigt worden ist.

Die Frist für eine Zahlung an die Begutachtungsstelle ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Geschäftsstelle der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

3 Ablauf des Begutachtungsverfahrens

3.1 Berechtigung zur Gesuchstellung

Die Begutachtungsstelle begutachtet Drehbücher, an denen mehrere Autorinnen und Autoren konsekutiv mitgewirkt haben. Auf Anfrage ist sie auch zuständig bei Drehbüchern, an denen die Autorinnen und Autoren gleichzeitig gearbeitet haben oder bei Drehbüchern für Serien.

Ein Gesuch um Begutachtung eines Drehbuchs kann stellen, wer (i) Mitglied des ARF/FDS ist; (ii) einer Trägerorganisation angehört oder (iii) von der SRG direkt oder indirekt mit der Bearbeitung des betreffenden Drehbuchs beauftragt wurde. Berechtigte Personen können auch gemeinsam ein Begutachtungsgesuch stellen.

Nur wer im Gesuch als gesuchstellende Partei bezeichnet wird und zur Gesuchstellung berechtigt ist, gilt im Begutachtungsverfahren als Partei. Andere Personen werden nicht in das Verfahren einbezogen, selbst wenn sie allenfalls an der betreffenden Drehbuchversion beteiligten waren.

3.2 Form des Gesuchs

Die Begutachtungsstelle wird aufgrund eines Gesuchs einer oder mehrerer zur Gesuchstellung berechtigten Personen tätig. Das Begutachtungsgesuch ist unter Verwendung des Gesuchformulars der Geschäftsstelle per E-Mail bei der Geschäftsstelle einzureichen. Alle Parteien sind darin mit Namen, Postanschrift und Emailadresse aufzuführen.

Das Gesuch muss eine widerspruchsfreie Sachverhaltsdarstellung von maximal 1'800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) enthalten. Die betreffenden Drehbuchfassungen sowie weitere relevante Dokumente wie Drehbuchverträge oder Korrespondenz sind dem Gesuch als Beilagen anzufügen. Die Beilagen sind einzeln fortlaufend zu nummerieren und im Gesuchformular als Beilagen aufzuführen.

Die Sachverhaltsdarstellung sowie die Beilagen sind in anonymisierter Form einzureichen und dürfen keine Namen von beteiligten Personen aufweisen. Entsprechende Stellen in den eingereichten Unterlagen sind von den Parteien zu schwärzen.

Für jede zu beurteilende Drehbuchfassung ist ein eigenes Gesuch zu stellen. Wird die Beurteilung mehrerer Drehbücher oder Drehbuchversionen beantragt, wird die Geschäftsstelle dieses Gesuch als eine entsprechende Anzahl von Gesuchen entgegennehmen.

Bei Drehbüchern für Serien gilt jede Episode als eigene Drehbuchfassung, wobei im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auch das der Serie zu Grunde liegende Konzept beurteilt wird. Das betreffende Konzept gilt dabei als Bestandteil jeder Episode der Serie. Entsprechend ist bei Drehbüchern für Serien stets auch das betreffende Serienkonzept einzureichen.

3.3 Kostenbeteiligung der Parteien

Nach Eingang des Gesuchs erhebt die Geschäftsstelle von den Parteien eine Kostenbeteiligung von CHF 300.00 pro Partei. Die Kostenbeteiligung ist innert einmaliger Frist von 30 Tagen auf das von der Geschäftsstelle angegebene Konto zu bezahlen.

Wer die Kostenbeteiligung nicht rechtzeitig bezahlt, scheidet als Partei aus und wird nicht mehr über den weiteren Verlauf des Beurteilungsverfahrens informiert. Leistet keine der Parteien die Kostenbeteiligung innert Frist wird auf das Beurteilungsgesuch nicht eingetreten.

3.4 Prüfung von Zuständigkeit und Form

Nach Eingang der Kostenbeteiligungen prüft die Geschäftsstelle ihre Zuständigkeit. Ergibt sich die Unzuständigkeit aus dem Umstand, dass einzelne Parteien nicht zur Gesuchstellung berechtigt sind, tritt die Geschäftsstelle in Bezug auf diese Parteien nicht auf das Gesuch ein. Ist die Begutachtungsstelle inhaltlich unzuständig, tritt die Geschäftsstelle insgesamt nicht auf das Gesuch ein.

Die Geschäftsstelle prüft das Gesuch auf weitere formelle Punkte und setzt den Parteien erforderlichenfalls eine Frist von 30 Tagen für Korrekturen oder Ergänzungen. Ist die Frist nach einmaliger Erstreckung oder Mahnung ungenutzt verstrichen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Die Geschäftsstelle orientiert die Parteien über den Eintretensentscheid. Ein allfälliges Nichteintreten auf das Gesuch ist definitiv und schliesst das Verfahren für die betreffende Partei ab. Wird zumindest teilweise eingetreten, informiert die Geschäftsstelle die betreffenden Parteien über den weiteren Verlauf des Verfahrens und stellt ihnen eine Liste möglicher Expertinnen und Experten zu.

3.5 Expertenwahl und Beauftragung

Jede Partei kann innerhalb von 10 Tagen eine Expertin oder einen Experten ohne Angabe von Gründen ablehnen. Weitere Ablehnungen sind innert dieser Frist gegenüber der Geschäftsstelle zu begründen. Die Geschäftsstelle entscheidet jeweils abschliessend über entsprechende Ausstandbegehren.

Die Wahl der Expertin oder Experten erfolgt unter Berücksichtigung der Sprache und des zu begutachtenden Drehbuchs. Stehen mehrere Expertinnen oder Experten zur Verfügung entscheidet nach Ermessen der Geschäftsstelle ein intern festgelegter Turnus oder das Los.

3.6 Begutachtung des Drehbuchs

Falls eine Expertin oder ein Experte in den Ausstand treten muss oder eine Begutachtung aus anderen Gründen nicht übernehmen kann, hat sie dies der Geschäftsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Geschäftsstelle betraut in diesem Fall eine andere Person mit der Expertise.

Die betraute Expertin oder der betraute Experte untersucht, welche schöpferischen Anteile den einzelnen Beteiligten auf der Grundlage des im Gesuch dargelegten Sachverhalts zuzusprechen sind und legt diese Anteile im Gutachten in Form einer Prozentangabe eindeutig fest. Die Festlegung der Anteile ist zu begründen. Die Experten sind in der Begründung grundsätzlich frei; berücksichtigen jedoch insbesondere folgende Kriterien:

- **Figuren:** Sind neue Figuren dazugekommen oder haben sich die bestehenden Figuren entscheidend verändert?
- **Figurenkonstellation:** Hat sich die Zusammensetzung der Figuren und ihrer Beziehungen untereinander entscheidend verändert?
- **Prämisse und Aussage:** Hat sich etwas an der Grund-Idee oder an der Message des Drehbuchs geändert?
- **Plot und Story:** Ist der Plot/die Story grundlegend anders?

- **Dramaturgie:** Wird der Plot grundlegend anders erzählt?
- **Genre:** Hat das Genre gewechselt?
- **Sequenzablauf:** Haben sich die einzelnen Sequenzen grundlegend verändert und wie viele sind noch sehr ähnlich wie vorher?
- **Szenen-Dramaturgie:** Sind viele der Szenen ganz anders aufgebaut?
- **Dialoge:** Wie gross ist der Anteil an neuen Dialogen?
- **Rhythmus:** Hat das Buch einen anderen Rhythmus als vorher?
- **Tonfall und Stil:** Sind der Tonfall und der Film- und Schreib-Stil anders?

Die Gewichtung der Kriterien ist den Experten überlassen. Sie können auch weitere Kriterien berücksichtigen oder oben aufgeführte Kriterien nicht beurteilen, falls sie im konkreten Fall irrelevant sind.

3.7 Eröffnung und Berichtigung des Gutachtens

Die Expertin oder der Experte hat das schriftliche Gutachten innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Unterlagen der Geschäftsstelle zuzustellen. Die Geschäftsstelle kann eine Expertin oder einen Experten nach einmaliger Fristerstreckung oder Mahnung ohne Weiteres abberufen, falls das Gutachten nicht rechtzeitig bei ihr eintrifft.

Die Geschäftsstelle prüft das Gutachten in formeller Hinsicht und eröffnet es gegebenenfalls den Parteien. Ist das Gutachten unklar, widersprüchlich oder unvollständig erfolgt auf Gesuch einer Partei eine Erläuterung oder Berichtigung. Im Gesuch sind die beanstandeten Stellen und die gewünschten Änderungen anzugeben. Im Übrigen ist das den Parteien eröffnete Gutachten endgültig und das Begutachtungsverfahren damit abgeschlossen.

Die Geschäftsstelle informiert die Trägerorganisationen im Rahmen eines jährlichen Berichts in anonymisierter Form über die Fragestellungen und den Abschluss aller Begutachtungsverfahrens.

3.8 Rechtswirkung des Gutachtens

Das Gutachten gilt als unabhängige Expertenmeinung und soll den Parteien eine gütliche Einigung erleichtern. Die Parteien sind in der Verwendung des Gutachtens frei und können dieses auch im Rahmen eines gerichtlichen oder sonstigen weiteren Vorgehens verwenden.

Das Gutachten hat grundsätzlich keine bindende Wirkung gegenüber der Partei. Falls mehrere Parteien an einem Begutachtungsverfahren beteiligt sind, können diese im Gesuch jedoch gemeinsam erklären, dass das Gutachten unter den Parteien bindende Wirkung haben soll. Das Gutachten hat in jedem Fall aber keine bindende Wirkung gegenüber den Trägerorganisationen. Zudem bleiben auch die Reglemente der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften stets vorbehalten.

4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Trägerorganisationen können dieses Geschäftsreglement der Begutachtungsstelle für Drehbuchautoren jederzeit durch einstimmigen Beschluss ändern. Sie bestimmen bei jeder Änderung jeweils auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

Es gilt jeweils diejenige Fassung, welche im Zeitpunkt der Einreichung des Begutachtungsgesuchs von den Trägerorganisationen in Kraft gesetzt wurde.

Das vorliegende Reglement tritt per 7. Dezember 2020 in Kraft.

Im Namen der Trägerschaft